

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, 30. September 2004

Inhalt

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der Ev. Kirche der Union	218
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	218
Satzung für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Hamm	221
Satzung für den Finanzausgleich im Kirchenkreis Unna	226
Satzung des Kirchenkreises Unna für das Kreiskirchenamt Unna	227
Kirchenrechtliche Vereinbarung gemäß § 14 a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) der EKvW zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Lünen, dem Kirchenkreis Lünen und den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund	228
Satzung für die Stiftung Fünf Brote + Zwei Fische, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evang.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne 1	230
Urkunde über die Anerkennung der Stiftung „Förderstiftung zur Unterstützung der Jugendarbeit“ als Evangelische Stiftung	232
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld und der Evangelisch-Lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Bielefeld – beide Kirchenkreis Bielefeld	232
Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Holsterhausen	232
Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen	233
Urkunde über die Errichtung einer 6. Kreis Pfarrstelle im Kirchenkreis Vlotho	233
Bestimmung des Dienstumfanges der 3. Kreis Pfarrstelle des Kirchenkreises Recklinghausen	233
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Müsen, Kirchenkreis Siegen	233
Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sassendorf, Kirchenkreis Soest	234
Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ aktualisiert	234
Verwaltungsausbildung und -fortbildung, Programm 2005	234
Kollektenplan für das Jahr 2005 (Berichtigung)	235
Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe für die bis 31. Dezember 2006 laufende Amtszeit (Berichtigung)	235
Persönliche und andere Nachrichten	236
Hausarbeitsthemen	236
Bestandene Prüfungen	236
Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit	236
Bestätigungen	236
Berufungen	237
Freistellungen	237
Ruhestand	237
Todesfälle	237
Freie Pfarrstellen	237
Anstellungen	238
Ernennungen	238
Berufung zum Kreiskantor	238
Neu erschienene Bücher und Schriften	238
Bartelt/Schultze-Melling: Arbeitsrecht für Ihren Führungsalltag, 2004 (Dr. Kupke)	238
Sedmak, Clemens: Theologie in nachtheologischer Zeit, 2003 (Rösener)	238
Hahn/Henkys: Liederkunde zum Evangelischen Gesangbuch, 2004 (Völker)	239

**Gesetzesvertretende Verordnung zur
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Kirchenbeamten-gesetz der
Ev. Kirche der Union**

Vom 17. Juni 2004

Auf Grund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

**Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Kirchenbeamten-gesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz der Ev. Kirche der Union (AGKBG) vom 11. November 1998 (KABl. 1998, S. 257), geändert durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchen-beamtinnen und Kirchenbeamten vom 31. 03./13. 04. 2000 (KABl. 2000, S. 65) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Leiterinnen und Leiter sowie Lehrerinnen und Lehrer an Schulen treten mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.“
2. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für Leiterinnen und Leiter sowie Lehrerinnen und Lehrer an Schulen beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen des § 58 Absatz 2, § 60 und § 61 Absatz 1, mit dem Ende des Monats, in welchem der oder dem Betroffenen die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird. In der Verfügung kann mit Zustimmung der oder des Betroffenen ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.“
3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Bielefeld, 17. Juni 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: 20302/04/A 07-01/02

**Verwaltungsverordnung zur
Ausführung der Verordnung über die
Gewährung von Beihilfen in
Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 09. 2004
Az.: 33196/04/B 9-23

Nachstehend geben wir den Runderlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. August 2004 (B 3100 – 0.7 – IV A 4 –) bekannt:

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen in
Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 11. 08. 2004
– B 3100 – 0.7 – IV A 4 –

Mein RdErl. v. 9. April 1965 (SMBI. NRW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

I.

1. In Nummer 4.5 werden in der Klammer die Worte „Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,“ gestrichen.
2. Nummer 5.5 wird gestrichen.
3. Nummer 7.1 wird gestrichen.
4. In Nummer 9.4 erhält das „Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie“ folgende Fassung:

**Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter
für Psychotherapie**

- A) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen (Nummer 2 der Anlage 1 [zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO])
 1. Rosemarie Ahlert
Schulstr. 29, 72631 Aichtal
 2. Dr. med. Dipl.-Psych. Menachem Amitai
Bifänge 22, 79111 Freiburg
 3. Dr. med. Ludwig Barth
Mülbaaurstr. 38b, 81677 München
 4. Prof. Dr. med. Friedrich Wilhelm Beese
Leinsteige 11, 72160 Horb a.N.
 5. Dr. med. Ulrich Berns
Hohenzollernstr. 41, 30161 Hannover
 6. Dr. med. Dietrich Bodenstein
Waldwinkel 22, 14532 Kleinmachnow
 7. Dr. med. Doris Bolk-Weisedel
Eichkampstr. 108, 14055 Berlin
 8. Dr. med. Gerd Burzig
Hamburger Str. 49, 23611 Bad Schwartau
 9. Dr. med. Ilan Diner
Windscheidstr. 8, 10627 Berlin
 10. Prof. Dr. med. Michael Ermann
Postfach 15 13 09, 80048 München
 11. Dr. med. Paul R. Franke
Harnackstr. 4, 39104 Magdeburg
 12. Dr. med. Dietrich Haupt
Wörther Str. 44, 28211 Bremen
 13. Dr. F. Höhne
Vor dem Schlosse 5, 99947 Bad Langensalza
 14. Dr. med. Ludwig Janus
Köpfelweg 52, 69118 Heidelberg

15. Dr. med. Horst Kallfass
Leo-Baeck-Str. 3, 14165 Berlin
 16. Dr. med. Ingrid Kamper-Jasper
Jöhrenstr. 5, 30559 Hannover
 17. Dr. med. Gabriele Katwan
Franzensbader Str. 6b, 14193 Berlin
 18. Prof. Dr. med. Karl König
Hermann-Föge-Weg 6, 37073 Göttingen
 19. Dr. med. Albrecht Kuchenbuch
Lindenallee 26, 14050 Berlin
 20. Prof. Dr. med. Peter Kutter
Brenntenhau 20 A, 70565 Stuttgart
 21. Prof. Dr. med. Klaus Lieberz
Zentralinstitut für Seelische Gesundheit –
Klinik für Psychosomatik und
Psychotherapeutische Medizin –,
Postfach 12 21 20, 68072 Mannheim
 22. Dr. med. Günter Maass
Leibnizstr. 16 c, 65191 Wiesbaden
 23. Prof. Dr. med. Michael von Rad
Langerstr. 3, 81675 München
 24. Dr. med. Lutz Rosenkötter
Marbacher Weg 27, 35037 Marburg
 25. Dr. med. Hermann Roskamp
Lohengrinstr. 67, 70597 Stuttgart
 26. Prof. Dr. med. Ulrich Rüger
Mittelberggring 59, 37085 Göttingen
 27. Dr. med. Rainer Sandweg
Postfach 12 58, 66443 Bexbach
 28. Dr. med. Günter Schmitt
Abraham-Wolf-Str. 62, 70597 Stuttgart
 29. Dr. med. Jörg Schmutterer
Damaschkestr. 65, 81825 München
 30. Dr. med. Gisela Thies
Tegeleck 27, 23843 Bad Oldesloe
- B) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen (Nummer 2 der Anlage 1 [zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO])
1. Dr. med. Ulrich Berns
Hohenzollernstr. 41, 30161 Hannover
 2. Dr. med. Hermann Fahrig
Carl-Beck-Str. 58, 69151 Neckargemünd
 3. Dr. med. Dietrich Haupt
Wörther Str. 44, 28211 Bremen
 4. Dr. med. Annette Streeck-Fischer
Herzberger Landstr. 53, 37085 Göttingen
- C) Gutachter für Verhaltenstherapie von Erwachsenen (Nummer 3 der Anlage 1 [zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO])
1. Prof. Dr. Gerd Buchkremer
Psychiatrische Universitätsklinik,
Osianderstr. 22, 72076 Tübingen
 2. Prof. Dr. med. Iver Hand
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
des UKE
Martinistr. 52, 20251 Hamburg
 3. Dr. med. Dieter Kallinke
Postfach 10 35 46, 69025 Heidelberg
 4. Dr. med. Johannes Kemper
Bauerstr. 15, 80796 München
 5. Dipl.-Psych. Dr. Helmut Köhler
Obere Stadt 60, 82362 Weilheim
 6. Dipl.-Psych. Eva Koppenhöfer
Baiertaler Straße 89, 69168 Wiesloch
 7. Prof. Dr. med. Rolf Meermann
Psychosomatische Fachklinik
Bombergallee 11, 31812 Bad Pyrmont
 8. Dr. med. Jochen Sturm
Altneugasse 21, 66117 Saarbrücken
 9. Dr. med. Klaus H. Stutte
Christliches Krankenhaus
Goethestr. 10, 49610 Quakenbrück
 10. Dr. med. Dr. phil. Serge K. D. Sulz
Nymphenburger Str. 185, 80634 München
 11. Dr. Johannes Zuber
Mercystraße 27, 79100 Freiburg
- D) Gutachter für Verhaltenstherapie von Kindern und Jugendlichen (Nummer 3 der Anlage 1 [zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO])
1. Dr. med. Peter Altherr
Westbahnstr. 12, 76829 Landau
 2. Prof. Dr. Dr. med. Martin Schmidt
Zentralinstitut für Seelische Gesundheit
Postfach 12 21 20, 68072 Mannheim
 3. Dr. med. Horst Trappe
Kinderhospital
Iburger Str. 187, 49082 Osnabrück
 4. Dipl.-Psych. Dr. phil. Gerhard Zarbock
Bachstr. 48, 22083 Hamburg
 5. Dr. Johannes Zuber
Mercystraße 27, 79100 Freiburg
- E) Obergutachter
- a) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen
 1. Dr. med. Ludwig Barth
Mühlbaurstr. 38b, 81677 München
 2. Dr. med. Doris Bolk-Weisedel
Eichkampstr. 108, 14055 Berlin
 3. Dr. med. Horst Kallfass
Leo-Baeck-Str. 3, 14165 Berlin
 4. Prof. Dr. med. Karl König
Hermann-Föge-Weg 6, 37073 Göttingen
 5. Prof. Dr. med. Peter Kutter
Brenntenhau 20 A, 70565 Stuttgart

6. Prof. Dr. med. Ulrich Rüger
Mittelbergring 59, 37085 Göttingen
7. Dr. med. Günter Schmitt
Abraham-Wolf-Str. 62, 70597 Stuttgart
8. Dr. med. Gisela Thies
Tegeleck 27, 23843 Bad Oldesloe
9. Dr. med. Roland Vandieken
Am Buchenhang 17, 53115 Bonn
- b) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen
1. Dr. med. Dietrich Haupt
Wörther-Str. 44, 28211 Bremen
2. Dr. med. Annette Streeck-Fischer
Herzberger Landstr. 53, 37085 Göttingen
- c) für Verhaltenstherapie von Erwachsenen
1. Dr. med. Franz Rudolf Faber
Postfach 11 20,
49434 Neuenkirchen/Oldenburg
2. Prof. Dr. med. Iver Hand
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
des UKE
Martinistr. 52, 20246 Hamburg
3. Dr. med. Dieter Kallinke
Postfach 10 35 46, 69025 Heidelberg
4. Dr. med. Johannes Kemper
Bauerstr. 15, 80796 München
- d) für Verhaltenstherapie von Kindern und Jugendlichen
1. Dr. med. Johannes Kemper
Bauerstr. 15, 80796 München
2. Prof. Dr. Dr. med. Martin Schmidt
Zentralinstitut für Seelische Gesundheit
Postfach 12 21 20, 68072 Mannheim
5. In Nummer 9a.7 wird die Angabe „9a.5“ durch die Angabe „9a.6“ ersetzt.
6. Nummer 10.8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Heilhilfsberufen“ durch die Wörter „Gesundheits- oder Medizinalfachberufen“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:
Aufwendungen der medizinischen Fußpflege/Podologischen Therapie, die der Behandlung krankhafter Veränderungen am Fuß infolge Diabetes mellitus (diabetisches Fußsyndrom) dienen, sind im Rahmen von gesetzlichen Krankenkassen gewährten Vergütungssätze beihilfefähig.
7. Folgende Nummer 11 c wird angefügt:
11 c
Zu § 4 Abs. 2 Buchstabe b)
Wird eine Implantatversorgung gewählt, obwohl die Indikationen nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b BVO nicht vorliegen, oder umfasst bei Vorliegen der dort genannten Indikationen die Versorgung mehr Implantate als nach dem amtsärztlichen Gutachten notwendig wären, sind die Aufwendungen grundsätzlich nicht beihilfefähig. Es bestehen im

Hinblick auf die Aufwendungen für eine herkömmliche Zahnversorgung allerdings keine Bedenken, für jeden durch die Implantatversorgung ersetzten Zahn pauschal 250 Euro als beihilfefähige Aufwendungen anzuerkennen. Mit diesem Betrag sind sämtliche Kosten der zahnärztlichen und kieferchirurgischen Leistungen einschließlich notwendiger Anästhesie und der Kosten u. a. für Implantate, Implantatteile, Supra- und Brückenkonstruktionen, notwendige Instrumente (z. B. Bohrer, Fräsen) Membranen und Membrannägel, Knochen- und Knochenersatzmaterial, Nahtmaterial, Röntgenleistungen, Computertomographie und Anästhetika abgegolten. Die Pauschale kann erst nach Behandlungsabschluss (Einsetzen der Supra- und ggf. Brückenkonstruktion) anerkannt werden.

Steht am Wohnort des Beihilfeberechtigten kein Amtszahnarzt zur Verfügung (z. B. Wohnsitz im Ausland), ist das Gesundheitsamt am (letzten) Dienort zuständig.

Liegen die Indikationen des § 4 Abs. 2 Buchstabe b BVO zweifelsfrei nicht vor, kann die Festsetzungsstelle auf die Einholung des amtszahnärztlichen Gutachtens verzichten. Wünscht der Beihilfeberechtigte in diesen Fällen eine amtszahnärztliche Begutachtung und Beratung – auch im Hinblick auf alternative Zahnersatzmöglichkeiten – kann dies durch die Beihilfestelle mit dem Hinweis, dass die Begutachtungskosten nicht beihilfefähig sind, vermittelt werden.

Wird ein notwendiges Gutachten eingeholt, sind die Kosten hierfür beihilfefähig.

8. In Nummer 12a.3 Satz 2 werden jeweils die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.

9. In Nummer 12f.4 erhält Satz 4 folgende Fassung:
Der Höchstbetrag von 460 Euro ist nur anteilig anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen nach § 45a SGB XI erst im Laufe des Kalenderjahres erfüllt werden.

10. In Nummer 14.4 wird folgender Satz 4 und 5 angefügt:

Eine Mutter/Vater-Kind-Kur kann auch bei behandlungsbedürftigen Kindern bewilligt werden, die noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben, wenn der Amtsarzt bestätigt, dass zum Behandlungserfolg die Anwesenheit der Mutter/des Vaters zwingend erforderlich ist. Neben dem Zuschuss für das behandlungsbedürftige Kind kann einem Elternteil ein Zuschuss von 20 Euro täglich gewährt werden.

11. Nummer 21 wird gestrichen.

12. Folgende Nummer 24.4 wird angefügt:

24.4

Soweit bei sozialhilfeberechtigten Personen die Abwicklung der krankheitsbedingten Kosten nach § 264 SGB V über eine gesetzliche Krankenversicherung erfolgt, kann auf die Vorlage der Originalbelege verzichtet und die von der Krankenkasse erstellte Quartalsabrechnung der Beihilfenberechnung zu Grunde gelegt werden. Die nach

§ 264 Abs. 7 SGB V zu entrichtenden Verwaltungskosten sind nicht beihilfefähig.

II.

(Die Veröffentlichung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen unter II. betrifft das vom Land Nordrhein-Westfalen benutzte Antragsformular.)

Satzung für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Hamm

I.

Grundsätzliches

1. Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geschieht im Spannungsfeld der Botschaft des Evangeliums und der Situation der Kinder und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft. Als lebensbegleitende Orientierungshilfe nimmt sie die Herausforderungen unserer Zeit auf. Sie ist orientiert an den Kindern und Jugendlichen, an dem Menschen als eigenständige Persönlichkeit. Im Auftrag des Evangeliums von Jesus Christus schafft die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eine Kultur des Vertrauens. „Lasst euch versöhnen mit Gott und gehet hin zu den Menschen, so seid ihr Botschafter an Christi statt“ (2. Korinther 5,20). Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nimmt wahr, wie diese heute leben und wie sie das Leben erfahren. Sie bemüht sich, auf die Pluralisierung der Lebenslagen mit flexiblen Konzepten und Methoden, Kreativität, Kompetenz und Originalität zu reagieren. Die Lebendigkeit evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird deutlich in Gottesdiensten, im persönlichen Gespräch, in der Gruppenarbeit, in Projekten und in vielen anderen Arbeitsformen.
 2. Evangelische Jugendarbeit wird geleistet von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie hat die gute und kompetente Zusammenarbeit von theologischen und nicht-theologischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Gemeinde und Kirche zur Voraussetzung.
 3. Die Jugendarbeit soll sich in erster Linie auf der Ebene der Kirchengemeinde bewähren. Die Gemeinden ihrerseits sind darum als erste für die Jugendarbeit verantwortlich. Je nach Aufgabengebiet kann es darüber hinaus unterschiedliche Trägerschaften der Verbände und des Kirchenkreises geben. Alle Träger arbeiten auf allen Ebenen zusammen.
2. Der Synodaljugendausschuss setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a) Je zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus den dreiregionalen Ausschüssen (ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter) (Geschäftsordnung § 33 ist zu beachten).
 - b) Einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Kirchenkreis in den Regionen beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern.
 - c) Einer Vertreterin oder einem Vertreter der Trägerkonferenz „offene Arbeit“ in den Gemeinden (ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter).
 - d) Einer Vertreterin oder einem Vertreter des CVJM Kreisverbandes.
 - e) Einer Vertreterin oder einem Vertreter des Schulausschusses.
 - f) Der hauptamtlichen Mitarbeiterin oder dem hauptamtlichen Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des Synodaljugendpfarramtes.
 - g) Der Synodaljugendpfarrerin oder dem Synodaljugendpfarrer.

Für die unter 2a–2e Genannten werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt.
 3. Die Entscheidungsgremien machen dem Nominierungsausschuss der Kreissynode Vorschläge für die zu wählenden Delegierten und deren Stellvertreter.
 4. Der SJA wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gibt sich der Synodaljugendausschuss eine Geschäftsordnung, in der die Bildung eines geschäftsführenden Ausschusses festzuschreiben ist. Die Synodaljugendpfarrerin oder der Synodaljugendpfarrer ist geborenes Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses.
 5. Die Geschäftsstelle des Synodaljugendausschusses ist das Synodaljugendpfarramt. Dieses wird vom Kirchenkreis mit den notwendigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Mitteln ausgestattet.

§ 2

Aufgaben (SJA)

1. Der SJA gibt Impulse in die Jugendarbeit der Gemeinden, Regionen und Verbände. Er bestimmt Leitlinien der Jugendarbeit auf Kirchenkreisebene und für die Arbeit in den Regionen. Er macht dem Kreissynodalvorstand Vorschläge zur Aufstellung eines Stellenplanes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit im Kirchenkreis. Er erarbeitet den Entwurf einer Dienstanweisung für die hauptamtliche Mitarbeiterin und den hauptamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit.
 2. Der SJA hat bei der Wahl der Synodaljugendpfarrerin oder des Synodaljugendpfarrers dem KSV gegenüber Anhörungsrecht. Er spricht bei der Ein-
1. Der Synodaljugendausschuss wird von der Kreissynode gebildet. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre.

stellung eine Empfehlung aus, die einmütig gefasst werden soll.

3. Der SJA übt bei der Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Vorschlagsrecht aus. Dies trifft nicht zu für Stellenbesetzungsverfahren in den Regionen (vgl. § 6.2). Bei den Beratungen und der Beschlussfassung des Vorschlages zur Neubesetzung der vom Kirchenkreis angestellten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Regionen (oder Verbänden) hat der SJA Sitz und Stimme im entsprechenden regionalen Jugendausschuss oder Verbandsvorstand. Dazu wählt er drei seiner Mitglieder für eine Legislaturperiode mit Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Beschlüsse zur Stellenbesetzung sollen einmütig gefasst werden.
4. Bei der Einstellung von Mitarbeitern in den Verbänden, soweit für diese Stellen der Kirchenkreis Anstellungsträger ist, erarbeitet der jeweilige Verbandsvorstand, die Synodaljugendpfarrerin/der Synodaljugendpfarrer und die drei vom SJA gewählten Mitglieder (s. § 2.3) einen gemeinsamen einmütigen Vorschlag, der dem KSV zur Entscheidung vorgelegt wird.
5. Allen anderen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern in der Jugendarbeit (z. B. Trägerschaft Kirchengemeinde) bietet der SJA fachliche Begleitung und Zusammenarbeit an.
6. Der SJA vertritt die Ev. Jugendarbeit in der Öffentlichkeit.
7. Er hält Verbindung mit den Organen für Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen.
8. Er beantragt die notwendigen Mittel bei der Finanzgemeinschaft des Kirchenkreises.
9. Er hat inhaltlich und organisatorisch die Verantwortung für die „Alte Schule Flierich“.

§ 3

Die Synodaljugendpfarrerin oder der Synodaljugendpfarrer

1. Die Synodaljugendpfarrerin oder der Synodaljugendpfarrer hat folgende Aufgaben:
 - Anregung kreiskirchlicher Aktivitäten,
 - enge Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - Leitung der Zusammenkunft der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - Bericht an den Synodaljugendausschuss über die Verwirklichung der gefassten Beschlüsse, über die Tätigkeit des Synodaljugendpfarramtes und über regionale Aktivitäten,
 - Vertretung der Evangelische Jugend gegenüber landeskirchlichen und anderen jugendorganisatorischen Einrichtungen.
2. Sie oder er nimmt im Auftrag der Superintendentin oder des Superintendenten die Dienst- und Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter, die beim Kirchenkreis angestellt sind, wahr.

Die Dienst- und Fachaufsicht orientiert sich an den Beschlüssen der regionalen Jugendausschüsse. Darüber hinaus hat der Synodaljugendpfarrer oder die Synodaljugendpfarrerin darauf zu achten, dass die Interessen der Kirchengemeinden gewahrt bleiben.

3. Die Synodaljugendpfarrerin oder der Synodaljugendpfarrer ist geborenes Mitglied der regionalen Jugendausschüsse.
4. Sie oder er ist in Fragen der Jugendarbeit Ansprechpartner für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Kirchengemeinden des Kirchenkreises. Sie oder er wirkt darauf hin, dass Fragen der Jugendarbeit in den Presbyterien regelmäßig diskutiert werden.

III.

Der regionale Jugendausschuss (RJA)

§ 4

Aufteilung der Regionen und Konstituierung (RJA)

1. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Jugendarbeit sind die Pfarrbezirke und Kirchengemeinden zu „Regionen“ zusammengefasst.
2. Einteilung der Regionen:
 - Region Nord:
Kirchengemeinde Bockum-Hövel
Pfarrbezirke 2 und 5 der Kirchengemeinde Hamm (Hamm-Norden)
Kirchengemeinde Heessen
Kirchengemeinde Ahlen
Kirchengemeinde Sendenhorst
 - Region West:
Kirchengemeinde Bönen
Pfarrbezirke 4 und 6 der Kirchengemeinde Hamm (Hamm-Westen)
Kirchengemeinde Wiescherhöfen
Kirchengemeinde Pelkum
Kirchengemeinde Herringen
Kirchengemeinde Werne
 - Region Süd:
Pfarrbezirke 1, 3 und 7 der Kirchengemeinde Hamm (Hamm-Mitte)
Kirchengemeinde Mark
Kirchengemeinde Uentrop
Kirchengemeinde Werries
Kirchengemeinde Braam – Ostw.
Kirchengemeinde Westtünen
Kirchengemeinde Rhynern-Drechen
Kirchengemeinde Berge
Kirchengemeinde Hilbeck.
3. In jeder Region wird in einem Nominierungskonvent ein regionaler Jugendausschuss gebildet. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.
4. Die Synodaljugendpfarrerin oder der Synodaljugendpfarrer lädt die Mitglieder des Nominierungskonvents zur Konstitution des regionalen Jugend-

ausschusses ein. Der Nominierungskonvent setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Pfarrbezirke oder Kirchengemeinden und Verbände (Entsendegremium: Presbyterium oder Vorstandsvorstand/Mitglieder des Presbyteriums oder zum Presbyteramt befähigte Gemeindeglieder);
- b) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendarbeit der Pfarrbezirke oder Kirchengemeinden und Verbände (Entsendegremium: Jugendkonvente der Pfarrbezirke oder Kirchengemeinden/Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Alter von mindestens 16 Jahren);
- c) der Nominierungskonvent wählt aus den unter 4a und 4b genannten Delegierten je fünf Vertreterinnen oder Vertreter in den regionalen Jugendausschuss. Dabei ist jede Kirchengemeinde mit mindestens einer Delegierten oder einem Delegierten aus 4a. oder 4b. zu berücksichtigen.

§ 5

Organisation (RJA)

1. Der RJA setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a) je fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Pfarrbezirke oder Kirchengemeinden und Verbände (keine ordinierten Theologinnen oder Theologen);
 - b) je fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendarbeit der Pfarrbezirke oder Kirchengemeinden und Verbände. (Bei der Besetzung der unter 1.a und 1.b genannten Delegierten gilt die Beachtung von § 4, 4.c);
 - c) eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter;
 - d) einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer aus der Region.
2. Dem RJA gehören mit beratender Stimme an:
 - a) die Synodaljugendpfarrerin oder der Synodaljugendpfarrer;
 - b) die weiteren hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. (Für die unter 1.a, 1.b., 1.c und 1.d genannten werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt.)
3. Der RJA schlägt in Absprache mit den zuständigen Pfarrerinnen oder Pfarrern der Region der Superintendentin oder dem Superintendenten die Gemeindepfarrerin oder den Gemeindepfarrer vor (vgl. § 5, 1.d). Die Superintendentin oder der Superintendent beruft.
4. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger von der entsendenden Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds benannt.
5. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

6. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

§ 6

Aufgaben (RJA)

1. Der RJA koordiniert und plant die Jugendarbeit in der Region (im Sinne von I Grundsätzliches und den von der Synode des Kirchenkreises Hamm am 9. April 2003 beschlossenen Eckdaten für die Jugendarbeit).
Die Pfarrbezirke und Gemeinden bringen über ihre Delegierten ihre Konzeption von Jugendarbeit in die Planungen des RJAs ein. Er organisiert auch eigene übergemeindliche Veranstaltungen.
Projekte und Planungen des SJA und des Synodaljugendpfarramtes sollen dabei angemessen berücksichtigt werden.
2. Der RJA übt mit den drei Vertreterinnen oder Vertretern des SJA das Vorschlagsrecht bei Neubesetzungen der Stellen der hauptamtlichen Mitarbeiterin oder des hauptamtlichen Mitarbeiters in der Region aus. Die Beschlüsse sind einmütig zu fassen.
3. Der RJA beschließt über die Verwendung der bereitgestellten Finanzmittel. Die oder der Vorsitzende informiert in jeder Sitzung über den Kasenzustand der Region. Das Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten.
4. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Pfarrbezirke oder Kirchengemeinden sind verpflichtet, ihrem Presbyterium oder dessen Haupt- oder Finanzausschuss über den aktuellen Stand der Arbeit in der Region (in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht) regelmäßig zu berichten.

§ 7

Die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer im RJA

1. Die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer im RJA berät den Ausschuss in Fragen der Jugendarbeit.
2. Sie oder er wirkt darauf hin, dass die besonderen Belange der gemeindlichen Jugendarbeit berücksichtigt werden.
3. Sie oder er ist Ansprechpartnerin oder -partner für die übrigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer der Region und hält Kontakt zur Synodaljugendpfarrerin oder dem Synodaljugendpfarrer.

IV.

Weitere Regelungen

§ 8

Die hauptamtliche Mitarbeiterin oder der hauptamtliche Mitarbeiter

1. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich für eine dem kirchlichen Auftrag und der jeweiligen Situation gemäße Jugendarbeit

entsprechend ihrem Arbeitsfeld einzusetzen. Zu diesem Zwecke haben sie auf Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Schulung bedacht zu sein. Sie halten Verbindung mit allen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern ihres Arbeitsfeldes. Sie erstatten dem RJA bzw. dem SJA Bericht. Die Teilnahme an den synodalen Dienstbesprechungen aller hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Leitung der Synodaljugendpfarrerinnen oder des Synodaljugendpfarrers und die Übernahme synodaler Aufgaben sind ein Teil ihres Dienstes.

2. Den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird in ihren Tätigkeitsbereichen ein Dienstraum zur Verfügung gestellt, der mit den nötigen Arbeitsmitteln ausgestattet ist.

§ 9

Geschäftsstelle des Synodaljugendpfarramtes

Der Kirchenkreis Hamm unterhält zur Ausführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, die hauptamtlich zu besetzen ist.

1. Die hauptamtliche Mitarbeiterin oder der hauptamtliche Mitarbeiter leitet die Geschäftsstelle des Synodaljugendpfarramtes. Dazu gehört u. a. die Büroorganisation mit laufender Korrespondenz, sowie die Haushaltskontrolle in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Kirchenkreises Hamm. Auch für diese Stelle gilt sinngemäß § 8, 1–2.
2. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt liegt in der Begleitung und Beratung von Gemeinden, von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den zuständigen Gremien in Fragen der Finanzierung von Jugendarbeit auf der Grundlage der Richtlinien des Landesjugendplanes und anderer Förderungsmöglichkeiten. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber begleitet und berät in Fragen des internen und externen Wirksamkeitsdialoges. In Zusammenarbeit mit der Synodaljugendpfarrerinnen oder dem Synodaljugendpfarrer plant und koordiniert sie oder er die jugendpolitische Diskussion. Sie oder er ist beteiligt an der Planung, Koordination und Durchführung von Aktionen, Seminaren und Veranstaltungen im Kirchenkreis Hamm. Näheres regelt eine Dienstanweisung, die vom Synodaljugendausschuss erarbeitet wird.

§ 10

Der Konvent

Mindestens einmal im Jahr findet zu Fragen evangelischer Jugendarbeit eine Vollversammlung aller in der Jugendarbeit tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt.

§ 11

Trägerkonferenz „Offene Arbeit“

1. Die Trägerkonferenz „offene Arbeit“ wird durch die Synodaljugendpfarrerinnen oder den Synodaljugendpfarrer einberufen. Ihre Amtszeit beträgt

vier Jahre. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie entsendet eine Delegierte oder einen Delegierten in den SJA.

2. Sie dient dem Informationsfluss über die Rahmenbedingungen und die Finanzierungsmöglichkeiten im Bereich der offenen Arbeit. Sie erarbeitet Inhalte offener Arbeit im Bereich evangelischer Jugendarbeit. Sie plant den Dialog mit der Politik im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges.
3. Sie setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der kommunal geförderten Einrichtungen;
 - b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Regionen, die Formen offener Arbeit (nach den Kriterien des Wirksamkeitsdialoges) betreiben und über 3.a noch nicht vertreten sind;
 - c) der hauptamtlichen Mitarbeiterin oder dem hauptamtlichen Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des Synodaljugendpfarramtes.

§ 12

Schlussbestimmungen

Die Ordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Jugendarbeit im Kirchenkreis Hamm vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Hamm, 5. Dezember 2003

Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Nierhaus Bethge

Genehmigung

Die Satzung für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Hamm wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Hamm vom 5. Dezember 2003

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 23. August 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 07473/Hamm I/3

Satzung für den Finanzausgleich im Kirchenkreis Unna

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird

auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode über die Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe des von der Kreissynode festgestellten Bedarfes. Dieser wird jährlich durch die Beschlussfassung zur Finanzwirtschaft und Haushaltsplanung festgesetzt.

§ 3

Aufbringung der Pfarrbesoldung

Der Kirchenkreis erhält zur Aufbringung der nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrstellen zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Auf den Bedarf anzurechnen sind:

1. die Einkünfte der Kirchengemeinden aus ihrem Pfarrvermögen in Höhe von
 - 100 % der Erträge aus Grundvermögen nach Abzug der Kosten
 - 100 % der Erträge aus Kapitalvermögen wobei der Kaufkraftverlust beim Vermögen verbleiben soll.
 Sie sind an den Kirchenkreis abzuführen.
2. Einnahmen aus dem Kirchenvermögen verbleiben ohne Anrechnung den Gemeinden.

§ 4

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung.

(2) Die pauschalierte Zuweisung erfolgt vornehmlich auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl. Pauschalen können zusätzlich insbesondere für folgende Arbeitsbereiche gewährt werden:

Dies können sein:

- a) Zahl der anerkannten Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder;
- b) Zahl der anerkannten A- und B-Kirchenmusikerstellen;
- c) Zahl der anerkannten Jugendreferentenstellen.

Weitere Pauschalen können für Aufgaben, die von Kirchengemeinden stellvertretend für größere Bereiche wahrgenommen werden, von der Kreissynode festgesetzt werden.

(3) Als Übergangslösung kann eine Ausgleichspauschale gewährt werden, um Kirchsteuerzuweisungsschwankungen aufgrund der Neufassung der Finanzsatzung auszugleichen.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

Für die Finanzgemeinschaft werden beim Kirchenkreis folgende Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage;
- b) eine Ausgleichsrücklage;
- c) eine Substanzerhaltungsrücklage;
- d) ein Sonderfonds für Härtefälle.

Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand:

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze und Ausgaben beschließen;
- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandhaltungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen;
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7

Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, sie oder er muss Mitglied der Kreissynode sein. Die Verwaltungsleitung des Kreiskirchenamtes ist beratendes Mitglied.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswir-

kungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

§ 8

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffenen Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzu legen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffenen Kirchengemeinden zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Unna, 7. Juli 2004

Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Muhr-Nelson Fittinghoff

Genehmigung

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Unna wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Unna vom 6./7. Juli 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 10. August 2004

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: 28758/Unna I

Satzung des Kirchenkreises Unna für das Kreiskirchenamt Unna

Die Kreissynode des Kirchenkreises Unna hat auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 18 der Kreissatzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sitz, Name, Siegel

1. Im Kirchenkreis Unna ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Unna errichtet.
2. Das Kreiskirchenamt führt die Bezeichnung Evangelischer Kirchenkreis Unna – Kreiskirchenamt –.
3. Dem Kreiskirchenamt wird das Siegelrecht gemäß den sich aus dieser Ordnung ergebenden Zuständigkeiten übertragen; es führt das Siegel des Kirchenkreises mit Beizeichen.

§ 2

Aufgaben

1. Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises Unna und seiner Kirchengemeinden aus.
2. Es ist hierbei an die Beschlüsse der Leitungsorgane gebunden. Die kirchlichen und staatlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind Grundlage und Maßstab für die Arbeit des Kreiskirchenamtes.
3. Für die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird vom Kreissynodalvorstand eine Geschäftsordnung erlassen. In dieser wird auch die Anweisungsbefugnis und die Zeichnung der Feststellungsvermerke auf Kassenanordnungen gemäß der Verwaltungsordnung für die Kassen des Kirchenkreises festgelegt.

4. Weitere Aufgaben können dem Kreiskirchenamt durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes übertragen werden.
5. Die Presbyterien der Kirchengemeinden können in Angelegenheiten ihrer Gemeinde jederzeit Auskünfte verlangen und Einblick in die Unterlagen nehmen. Sie sind ihrerseits verpflichtet, dem Kreiskirchenamt rechtzeitig erforderliche Unterlagen, Beschlüsse und Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Verwaltungsleitung

1. Das Kreiskirchenamt wird von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter (Verwaltungsleitung) geleitet. Ihr oder ihm obliegt die Geschäftsverteilung in der Dienststelle. Für die Verwaltungsleitung wird eine Stellvertretung als ständige Vertretung bestellt.
2. Die Verwaltungsleitung führt die Verwaltungsgeschäfte selbstständig.
3. Die Verwaltungsleitung vertritt den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden in laufenden Verwaltungsgeschäften gemäß den Beschlüssen der Leitungsorgane unbeschadet der Art. 71 und 106 der Kirchenordnung.
4. Die Verwaltungsleitung nimmt an den Tagungen der Kreissynode sowie an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes (KSV) und des Finanzausschusses beratend teil.
5. Auf Verlangen des KSV nimmt sie an Sitzungen von synodalen Ausschüssen teil.
6. Sie nimmt auf Einladung an den Sitzungen der Presbyterien der Kirchengemeinden oder gemeindlicher Ausschüsse teil. Hierbei kann eine Vertretung durch Mitarbeitende des Kreiskirchenamtes erfolgen.
7. Der Verwaltungsleitung sind alle Aufgaben aus dem Verwaltungsbereich übertragen, die nicht durch Gesetz, Satzungen Ordnungen oder anderer Rechtsvorschriften anderen Organen, Stellen oder Personen vorbehalten sind. Das Recht des Kreissynodalvorstandes oder der Presbyterien, Einzelentscheidungen an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

§ 4

Personal

1. Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt im Rahmen des Stellenplanes.
2. Dem Kreiskirchenamt sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verwaltungsdienst der funktionalen Dienste (außer dem Bereich der Diakonie) zugeordnet.
3. Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Dienstaufsicht über die Verwaltungsleitung und die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
4. Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Anstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten ab Vergütungsgruppe III BAT-KF (Eingangsvergütung).

§ 5

Verwaltungsausschuss

1. Zur Beratung des Kreissynodalvorstandes und zur Vorbereitung von Leitungsentscheidungen innerhalb des Verwaltungsbereiches wird ein Verwaltungsausschuss gebildet.
2. Dem Verwaltungsausschuss gehören an:
 - a) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes;
 - b) die Verwaltungsleitung;
 - c) die stellv. Verwaltungsleitung.
3. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung aller Beschlüsse, die dem Kreissynodalvorstand bzw. der Kreissynode vorbehalten sind;
 - b) Entscheidung über die Anstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe IVa BAT-KF (Eingangsvergütung);
 - c) Entscheidung über organisatorische Veränderungen im Verwaltungsbereich.

§ 6

Finanzierung

Das Kreiskirchenamt kann für Dienstleistungen Verwaltungskostenbeiträge erheben. Darüber hinaus erforderliche Finanzmittel werden vom Kirchenkreis im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Haushaltsplanes bereitgestellt.

§ 7

Genehmigungsvorbehalt/In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche von Westfalen.
2. Sie tritt nach Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung für das Kreiskirchenamt vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Unna, 7. Juli 2004

**Kirchenkreis Unna
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Muhr-Nelson Böcker

Genehmigung

Die Satzung des Kirchenkreises Unna für das Kreiskirchenamt Unna wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Unna vom 6. und 7. Juli 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 9. September 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Deutsch
Az.: 30707/Unna I

Kirchenrechtliche Vereinbarung gemäß § 14 a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) der EKvW zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Lünen, dem Kirchenkreis Lünen und den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund

Präambel

Im Rahmen des Reformprozesses der Evangelischen Kirche von Westfalen ist deutlich geworden, dass nur eine mitgliederorientierte Kirche die positive Wahrnehmung der Mitgliedschaft in der Kirche ermöglicht. Entsprechend den verschiedenen Formen der Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaft muss die Kirche neben dem bewährten Angebot auch neue Wege der Information für ihre Mitglieder und der Werbung für ehrenamtliche Mitarbeit gehen. Solche Angebote müssen niedrigschwellig „auf Augenhöhe“ erfolgen. Dazu gehören auch das Angebot von Kircheneintrittsstellen und ihr Angebot an Seelsorge und Beratung. Die Erfüllung der so beschriebenen Aufgaben erfordert die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und mit den kirchlichen und diakonischen Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Dortmund, Lünen und Selm. Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, der Kirchenkreis Lünen und die Ev. Kirchengemeinde Lünen sehen in der Ermöglichung dieser neuen Informations- und Kommunikationswege an der Stadtkirche St. Georg zu Lünen eine gemeinsame Aufgabe, die in dem KIEZ (Kirchliches Informations- und Ehrenamts-Zentrum) verfolgt werden soll. Deswegen schließen sie die folgende kirchenrechtliche Vereinbarung ab.

§ 1

Einrichtung eines Kirchlichen Informations- und Ehrenamts-Zentrums

(1) Zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe richtet der Kirchenkreis Lünen in den mit Hilfe der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund umgebauten Räumen der Kirchengemeinde Lünen, St.-Georg-Kirchplatz 2, ein Kirchliches Informations- und Ehrenamts-Zentrum ein. Näheres wird in einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Lünen und dem Kirchenkreis Lünen geregelt.

(2) Grundlage sind die Beschlüsse des Vorstandes der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 24. Mai 2004, des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Lünen vom 27. Mai 2004 und des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lünen vom 7. Juni 2004.

§ 2

Aufgaben

(1) Das KIEZ soll unter anderem folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Wegweiser und Kontaktvermittlung in die Gemeinden, zu den Einrichtungen des Kirchen-

kreises Lünen und der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund und zu diakonischen Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Dortmund, Lünen und Selm,

- Informationsbörse über ehrenamtliche und freiwillige Arbeit,
- Angebote für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Kircheneintrittsstelle,
- Vermittlung von Beratung und Seelsorge,
- Informationen über Hilfs- und Beratungsdienste,
- Veranstaltungshinweise aus allen Bereichen von Kirche und Diakonie in Lünen, Selm und Dortmund,
- Verkauf von Eintrittskarten,
- Auslage von Gemeindebriefen, Plakaten, Flyern, Publikationen etc.,
- Verkauf von Eine-Welt-Waren.

(2) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes Lünen können im Benehmen mit der Ev. Kirchengemeinde Lünen und den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Im KIEZ arbeiten neben hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises und der Diakonie auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen zusammen mit Ehrenamtlichen die Beratungszeiten im KIEZ. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen und regelmäßige Dienstgespräche mit ihnen werden gewährleistet und sind verbindlich.

§ 4

Kuratorium

(1) Zur Begleitung der Arbeit und zur Erledigung der laufenden Geschäfte bildet der Kreissynodalvorstand Lünen ein Kuratorium. Das Kuratorium soll sich mindestens dreimal im Jahr zu einer Sitzung treffen.

(2) Dem Kuratorium gehören

- zwei vom Kreissynodalvorstand Lünen berufene Mitglieder,
- zwei vom Vorstand der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund berufene Mitglieder,
- ein vom Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Lünen berufenes Mitglied

an.

Beratend nehmen

- die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im KIEZ,
- eine von den Ehrenamtlichen bestimmte Vertretung

an den Sitzungen teil.

(3) Das Kuratorium wird alle vier Jahre nach Abschluss der turnusmäßigen Presbyteriumswahlen neu gebildet.

(4) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Das Kuratorium fördert die Arbeit des KIEZ, entwickelt die Konzeption und meldet beim Kreissynodalvorstand Lünen die notwendigen Haushaltsmittel zur Haushaltsplanung des Kirchenkreises Lünen an und überwacht die Verwendung dieser Mittel.
- Das Kuratorium kann besondere Aufgaben und Arbeitsbereiche an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegieren.
- Das Kuratorium fördert die fachliche Zusammenarbeit der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unbeschadet der Dienstaufsicht der jeweiligen Anstellungsträger.
- Das Kuratorium soll bei der Besetzung der hauptamtlichen Stellen durch den jeweiligen Anstellungsträger beteiligt werden.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung der oder des Vorsitzenden. Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern des Kuratoriums und den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lünen, des Kreissynodalvorstandes Lünen und des Vorstandes der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund zugeleitet werden.

§ 5

Finanzierung

(1) Der Kirchenkreis Lünen stellt die Finanzierung der Arbeit in seinem Haushaltsplan sicher.

(2) Die Kirchengemeinde Lünen stellt dem Kirchenkreis die Räume kostenlos zur Verfügung und ist damit einverstanden, dass die Räume zum Betrieb eines Bistros/Cafés vermietet werden. Die Mietentnahmen werden zur Finanzierung der laufenden Arbeit des KIEZ im Haushalt des Kirchenkreises Lünen verwendet.

(3) Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund tragen die Personalkosten für eine pädagogische Mitarbeiterin oder einen pädagogischen Mitarbeiter (pauschal 50 % Vergütungsgruppe BAT-KF IVb + Zulage).

(4) Das Diakonische Werk der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund stellt in Fortführung seiner langjährigen Gemeinde bezogenen Arbeit eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter anteilig für die Arbeit der Ehrenamtsbörse zur Verfügung.

§ 6

Änderung und Kündigung der Vereinbarung

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde

Lünen, des Kreissynodalvorstandes Lünen und des Vorstandes der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund.

(2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2006.

(3) Eine Aufhebung dieser Vereinbarung kann mit Zustimmung aller Beteiligten jeweils zum Ende eines Jahres, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2006 erfolgen.

(4) Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten kann eine Auflösung dieser Vereinbarung unter Beteiligung des Landeskirchenamtes auch vor dem 31. Dezember 2006 erfolgen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Sie soll nach zwei Jahren überprüft und, falls notwendig, verändert werden.

Dortmund, 24. Mai 2004

Vereinigte Kirchenkreise Dortmund

(L. S.) Anders-Hoepgen Stamm Wortmann

Dortmund, 27. Mai 2004

Kirchenkreis Lünen

(L. S.) Lembke Rudolph

Lünen, 7. Juni 2004

Ev. Kirchengemeinde Lünen

(L. S.) Reifenberger Knappmann Hartung-Weiß

Genehmigung

Die Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Lünen, dem Kirchenkreis Lünen und den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lünen vom 7. Juni 2004, des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Lünen vom 27. Mai 2004 und der Vertretung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 24. Mai 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. September 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 30537/Lünen X

**Satzung
für die Stiftung Fünf Brote +
Zwei Fische,
kirchliche Gemeinschaftsstiftung
für die Evang.-Luth.
Christus-Kirchengemeinde Senne 1**

Das Presbyterium der Evang.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne 1 hat durch Beschluss vom 18. Mai 2004 die Stiftung „Fünf Brote + Zwei Fische“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 20.000 € zur Verfügung gestellt. Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen. Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evang.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne 1 fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen Fünf Brote + Zwei Fische. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evang.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne 1.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bielefeld.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evang.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne 1.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung von Angeboten in Seelsorge und Verkündigung,
- die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Unterstützung der Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder,
- die Unterstützung diakonischer Angebote innerhalb der Gemeinde, vor allem der Seniorenarbeit,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
- die Unterstützung der Unterhaltung der Kirche und anderer kirchlicher Gebäude.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 20.000 €. Es wird als Sondervermögen der Evang.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne 1 verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7**Stiftungsrat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Gütersloh bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9**Rechtsstellung des Presbyteriums**

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
 - b) Änderung der Satzung;
 - c) Auflösung der Stiftung;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evang.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne 1 zugute kommen.

§ 11**Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evang.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne 1, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 18. Mai 2004

**Das Presbyterium der Evang.-Luth.
Christus-Kirchengemeinde Senne 1**

(L. S.) Schneider Conty Meyer-Stork

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evang.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne 1 vom 28. Februar 2004, Beschluss-Nr. 1,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 7. September 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 29139/Senne-Christus 9

Urkunde über die Anerkennung der Stiftung „Förderstiftung zur Unterstützung der Jugendarbeit“ als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

**„Förderstiftung zur Unterstützung
der Jugendarbeit“**

mit Sitz in Menden im Sauerland

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 7. Oktober 2003 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 12. Juli 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: B 04-72

Bezirksregierung Arnsberg

Anerkennung

Die von dem „Evangelischen Verein zur Unterstützung der Jugendarbeit e. V.“ durch Stiftungsgeschäft und Satzung vom 30. März 2004 als selbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

**„Förderstiftung zur Unterstützung
der Jugendarbeit“**

mit Sitz in Menden

wird gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches anerkannt.

Arnsberg, 20. Juli 2004

Az.: 15.2.101 – k.St.

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Erlöser- Kirchengemeinde Bielefeld und der Evangelisch-Lutherischen Johannis- Kirchengemeinde Bielefeld – beide Kirchenkreis Bielefeld –

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld und die Evangelisch-Lutherische Johannis-Kirchengemeinde Bielefeld – beide Kirchenkreis Bielefeld – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-Lutherische Lydia-Kirchengemeinde Bielefeld“. Der Bekenntnisstand der Evangelisch-Lutherischen Lydia-Kirchengemeinde ist evangelisch-lutherisch.

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld wird 1. Pfarrstelle und die 1. und 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Bielefeld werden 2. und 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Lydia-Kirchengemeinde Bielefeld.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Lydia-Kirchengemeinde Bielefeld ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld und der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Bielefeld.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Bielefeld, 28. Juni 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: Bielefeld-Lydia 1a

Die Vereinigung ist von der Bezirksregierung Detmold durch die Urkunde vom 26. Juli 2004, Az.: 48.4 – 8011, für den staatlichen Bereich anerkannt worden.

Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Holsterhausen

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Holsterhausen, Kirchenkreis Herne, führt künftig den Namen

„Evangelische Stephanus-Kirchengemeinde Holsterhausen“.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Bielefeld, 6. Juli 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: Holsterhausen 1a

Die Namensänderung ist durch die Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 9. August 2004, Az.: 48.4-15, staatlich anerkannt worden.

**Urkunde
über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Gelsenkirchen**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 4. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2004 in Kraft.

Bielefeld, 31. August 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 25658/Gelsenkirchen 1. (4.)

**Urkunde
über die Errichtung einer
6. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis
Vlotho**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Vlotho wird eine 6. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Bielefeld, 31. August 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 25342/Vlotho VI/6

**Bestimmung des Dienstumfanges der
3. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises
Recklinghausen**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gem. Art. 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Recklinghausen (Ev. Religionslehre an Schulen) wird als Stelle mit vollem Dienstumfang bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bielefeld, 31. August 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 27512/Recklinghausen VI/3

**Bekanntmachung des Siegels der
Evangelischen Kirchengemeinde
Müsen, Kirchenkreis Siegen**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 09. 2004

Az.: 21028/Müsen 9 S

Die im Jahre 1627 durch Abtrennung von der früheren Ev. Kirchengemeinde Ferndorf entstandene Ev. Kirchengemeinde Müsen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sassendorf, Kirchenkreis Soest

Landeskirchenamt Bielefeld, 06. 09. 2004
Az.: 30968/Sassendorf 9 S

Das abgebildete Kleinsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sassendorf ist am 6. April abhanden gekommen:



Das abhanden gekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ aktualisiert

Landeskirchenamt Bielefeld, 20. 09. 2004
Az.: A 03-05/02

Für die Papierausgabe der Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ ist die 1. Ergänzungslieferung erschienen, die die zweibändige Papierausgabe, in der seit der Neuauflage auch die Normen des kirchlichen Arbeitsrechts enthalten sind, auf den Stand 31. Juli 2004 aktualisiert. Gleichzeitig wurde die CD-ROM-Einzelplatzversion neu herausgegeben und die Aktualisierung der Onlineversion vorgenommen.

Die CD-ROM-Einzelplatzversion sowie die Onlineversion enthalten erstmals so genannte Archivdokumente von außer Kraft getretenen Rechtsnormen. Diese Archiv-Normen werden aus Platzgründen ausschließlich in den elektronischen Versionen vorgehalten.

Für nahezu alle Kunden der elektronischen Rechtssammlung ist für das Jahr 2004 ein Zugang zu der PC-Rechtsbibliothek von LexisNexis Deutschland GmbH testweise freigeschaltet, der es erlaubt, im Internet in allen staatlichen Rechtsvorschriften (Bun-

desrecht und Landesrecht Nordrhein-Westfalen) sowie in bedeutsamen Urteilen der staatlichen Gerichtsbarkeit zu recherchieren. Aus lizenzrechtlichen Gründen ist der Zugriff ausschließlich kirchlichen Institutionen und Personen aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen erlaubt.

Jede kirchliche Stelle sollte über mindestens 1 Papierausgabe der Loseblattsammlung verfügen. Soweit Ehrenamtliche in leitenden Positionen tätig sind (z. B. Vorsitz im Presbyterium), bietet es sich an, dass dieser Personenkreis ebenfalls über die zweibändige Papierausgabe verfügt oder auf die elektronische Rechtssammlung zugreifen kann.

Bestellungen der Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ sind jederzeit möglich. Allgemeine Informationen zur Papierausgabe sowie zu den Produkten der elektronischen Rechtssammlung findet man im Internet unter www.kirchenrecht-westfalen.de. Dort kann man auch einen Bestellvordruck downloaden. Zur elektronischen Rechtssammlung werden unterschiedliche Lizenzen angeboten. Die Institutionenlizenz (400,- € pro Halbjahr) bietet dabei den besonderen Vorteil, dass allen bei den jeweiligen Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden und dem Kirchenkreis (einschließlich rechtlich unselbstständiger Einrichtungen) beschäftigten Mitarbeitenden und allen ehrenamtlich in kirchlichen Gremien tätigen Personen ein Zugriff auf die Onlineversion möglich ist. Weitere Auskünfte zu den Produkten und Lizenzbedingungen erteilt das Landeskirchenamt, Frau Großegödinghaus, Tel.: 0521/594-324, E-Mail: Kerstin.Grossegoedinghaus@lka.ekvw.de.

Verwaltungsausbildung und -fortbildung Programm 2005

Landeskirchenamt Bielefeld, 17. 09. 2004
Az.: A 7-25

1. Az.: A 7-25.01.10

Kirchliche Zusatzausbildung 2005

Tagungsstätte:	Missionshaus Bethel
Teilnahmegebühr:	z. Z. 10,- € pro Veranstaltungstag
Termine:	24.–28. Januar 2005 21.–26. Februar 2005
Kolloquium:	3. März 2005
Meldefrist:	29. Oktober 2004
Es stehen noch Plätze zur Verfügung!	

2. Az.: A 7-25.01

I. Verwaltungslehrgang 2005/2006

Tagungsstätte:	Haus Salem
Teilnahmegebühr:	z. Z. 10,- € pro Veranstaltungstag
Termine:	17.–21. Januar 2005 14.–18. Februar 2005 14.–18. März 2005

1.–15. April 2005
 30. Mai–3. Juni 2005
 20.–24. Juni 2005
 5.–9. September 2005
 26.–30. September 2005
 24.–28. Oktober 2005
 21.–25. November 2005
 12.–16. Dezember 2005
 9.–13. Januar 2006
 30. Januar–3. Februar 2006
 Schriftliche Prüfung: 28. Februar–3. März 2006
 Mündliche Prüfung: 25./26. April 2006
 Meldefrist: 15. Oktober 2005
 Es stehen noch Plätze zur Verfügung!

3. Az.: A7 – 25/02**II. Verwaltungslehrgang 2004/2006**

Tagungsstätte: Haus Salem
 Termine 2005: 10.–14. Januar 2005
 7.–11. Februar 2005
 7.–11. März 2005
 4.–8. April 2005
 9.–13. Mai 2005
 6.–10. Juni 2005
 27. Juni–1. Juli 2005
 22.–26. August 2005
 19.–23. September 2005
 17.–21. Oktober 2005
 14.–18. November 2005
 12.–16. Dezember 2005

Kollektenplan für das Jahr 2005 (Berichtigung)

Landeskirchenamt

Az.: B 07-06

Bielefeld, 20. 09. 2004

Beim zweiten Quartal des Kollektenplans 2005 im KABI Nr. 8 vom 31. August 2004 (KABI. 2004 S. 175) ist der Sonntag Kantate mit einem falschen Datum versehen worden. Nachstehend ist der korrigierte Kollektenplan für das zweite Quartal 2005 abgedruckt:

II. Quartal

Nr.	Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
18.	F 03. 04. 2005	Quasimodogeniti	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
19.	10. 04. 2005	Miserikordias Domini	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
20.	17. 04. 2005	Jubilate*	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen*
21.	24. 04. 2005	Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik
22.	01. 05. 2005	Rogate	Für Projekte mit Arbeitslosen
23.	05. 05. 2005	Himmelfahrt	Für die Weltmission
24.	08. 05. 2005	Exaudi	Für die Bahnhofsmision und die Binnenschiffermission
25.	F 15. 05. 2005	Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
26.	F 16. 05. 2005	Pfingstmontag	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
27.	22. 05. 2005	Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
28.	29. 05. 2005	1. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
29.	05. 06. 2005	2. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
30.	12. 06. 2005	3. Sonntag nach Trinitatis	Für die Förderung der Familienpflege und der ergänzenden Dienste in der ambulanten Pflege
31.	19. 06. 2005	4. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
32.	26. 06. 2005	5. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben ev. Schulen und der Kirchlichen Hochschule in Bethel

*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe für die bis 31. Dezember 2006 laufende Amtszeit (Berichtigung)

Versahentlich wurde die Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission im KABI.

Nr. 8 vom 31. August 2004 (KABI. 2004 S. 183) nicht korrekt wieder gegeben.

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission setzt sich personell wie folgt zusammen:

Mitglieder:**Stellvertreter:****1. Vorsitz:**

Harald Schliemann

Edith Gräfl,
Gernot Berghahn

Mitglieder:**Stellvertreter:****2. Vertreter(in) der Dienstgeber:**

(jeweils in alphabetischer Reihenfolge!)

Dr. Ernst Dietzel	Martin Böttcher
Jürgen Dittrich	Peter Erne
Ulrich Felder	Dietrich Kasper
Karlheinz Potthoff	Dr. Hans Koban
Volkmar Spira	Ino Jan Lindemann
	Friedrich Straetmanns
	Ulrich Strothmann
	Dr. Jürgen
	Thiesbonenkamp
	Viktor Wendt
	Hartmut Wiesinger

Mitglieder:**Stellvertreter:****3. Vertreter(in) der Dienstnehmer:**

(jeweils in alphabetischer Reihenfolge!)

Gerd Arndsmeier	Ludwig Bielak
Christa Biermann	Dr. Ulrich Brinkmann
Michael Carstensen	Dr. Klaus Josten
Rolf Lübke	Norbert Koch
Robert Schwager	Friedel Konradt
	Hans-Ulrich Krause
	Jürgen Krause
	Silke Spelters
	Bernd Spira
	Helga Weskamp

Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission befindet sich im Landeskirchenamt der Lippischen Landeskirche, Postfach 21 53, 32711 Detmold und wird von Herrn Bräuning geführt.

Persönliche und andere Nachrichten

Für die **Erste** Theologische Prüfung zum **Herbsttermin** 2004 wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- Psalm 22 auf dem Hintergrund der Gattung „Klage des Einzelnen“
- Die neueste Diskussion über die Genese Israels – Darstellung und Stellungnahme

Neues Testament

- Die Funktion der Schweigegebote in den Wundererzählungen des Markusevangeliums
- Das Verhältnis der Christen zum Staat nach dem Neuen Testament

Kirchengeschichte

- Melanchthons „Unterricht der Visitatoren“ von 1528. Historischer Kontext und theologische Grundentscheidungen
- Kirche in Hochindustrialisierung und Urbanisierung. Auf welche Herausforderung antwortete Emil Sulzes Programm zur Durchgliederung der Ortskirchengemeinde und welche Anstöße gab sein Konzept für den deutschen Protestantismus?

Systematische Theologie

- Das Anliegen der reformierten Prädestinationslehre (anhand von Exempeln)
- Umstrittenes Naturrecht. Stellungnahmen in der evangelischen Ethik des 20. Jahrhunderts

Die Erste Theologische Prüfung zum Herbsttermin 2004 haben bestanden:

stud. theol.	Charbonnier, Martina
	Grüning, Leonie
	Helling, Dorothea
	Ludwig, Melanie
	Niemeier, Friederike
	Pilz, Kerstin

Die Zweite Theologische Prüfung zum Herbsttermin 2004 haben bestanden:

Vikar/Vikarin	Elkmann, Stefanie
	Gerstenkorn, Dr. Uwe
	Günther, Claudia
	Klennert, Lars
	Marks, Matthias
	Mettenbrink, Sigrid
	Philipps, Dörthe
	Pfannkuch, Jutta
	Post, Steffen
	Prange, Ralf
	Scheuer, Markus
	Schinkel, Dirk
	Spehr, Dr. Christopher
	van Doorn, Silke

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin in der Ev. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pfarrerin z. A. Lindtraut Belthle-Drury, Soest, zum 5. August 2004;

Pfarrerin z. A. Wiebke Heine, Gütersloh, zum 15. August 2004;

Pfarrerin z. A. Britta Kristina Schwiete, Paderborn, zum 25. August 2004;

Bestätigt sind:

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho am 18. Juni 2004:

Pfarrer Andreas Hüneke zum Superintendenten des Kirchenkreises Vlotho.

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid am 5. Juli 2004:

Pfarrer Rüdiger Höcker zum Superintendenten des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid.

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Herne am 10. Juli 2004:

Pfarrer Reiner Rimkus zum Superintendenten des Kirchenkreises Herne.

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten am 5. Juni 2004:

Pfarrer Ernst Voswinkel zum Superintendenten.

Berufen sind:

Pfarrer Heinz-Georg A c k e r m e i e r zum Pfarrer und Leiter des Institutes für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen ab 16. September 2004 bis zum Ablauf des 30. November 2011;

PfarrerIn Irene B a u e r - J u n g m a n n zur Pfarrerin des Kirchenkreises Arnsberg, 12. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Martin B u s s e zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford, 11. Kreispfarrstelle;

PfarrerIn Gunda H a n s e n zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Ahaus, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Rüdiger H ö c k e r, 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Jakobus-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid.

Pfarrer Andreas H u n e k e, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rehme, Kirchenkreis Vlotho, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Vlotho.

Pfarrer Mike M e y h o f f zum Pfarrer des Kirchenkreises Tecklenburg, 1. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Roland P i o n t e k zum Pfarrer des Kirchenkreises Arnsberg, 10. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Reiner R i m k u s, 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Herne;

Pfarrer Martin S c h ä f e r zum Pfarrer des Kirchenkreises Arnsberg, 11. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Ulrich S c h a d e - P o t t h o f f zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford, 10. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Christian S i e b o l d zum Pfarrer der pfarramtlich verbundenen 2. Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen mit der 1. Pfarrstelle der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Suderwich, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Dieter T i e m a n n zum Pfarrer des Kirchenkreises Arnsberg, 9. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Andreas W i l m s m e i e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hartum, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Minden.

Freigestellt worden sind:

Pfarrer Hanns-Henning K r u l l für einen Dienstauftrag zur Verwaltung der Pfarrstelle Diedenbergen, Dekanat Kronberg, in der Ev. Kirche in Hessen und Nassau.

Herr Pfarrer Reinhard W a h l e für den hauptamtlichen Dienst als Evangelischer Standortpfarrer in Minden für die Zeit vom 1. April 2005 bis zum 31. März 2007 gemäß § 77 PFDG.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Hans-Friedrich A l f r i n g h a u s, Ev.-Luth. Stifts-Kirchengemeinde Schildesche (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Januar 2005;

Pfarrer Ulrich F e l d m a n n, Vereinigte Kirchenkreise Dortmund (4. Verbandspfarrstelle), zum 1. November 2004;

Pfarrer Klaus G e v e l h o f f, Ev. Kirchengemeinde Herbede (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. September 2004;

Pfarrer Jürgen H ü l s m a n n, Pfarrer der 1. Pfarrstelle der Ev. Andreas-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Mai 2005 (§ 92 Abs. 1 PFDG);

Pfarrer Dr. Günter O. N e u h a u s, Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden (4. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. Oktober 2004;

Pfarrer Klaus-Peter R ö b e r, Ev. Kirchengemeinde Rauxel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, zum 1. Januar 2005;

Prediger (Pfarrstellenverwalter) Werner S a d o w s k i, Kirchenkreis Siegen (14. Kreispfarrstelle), zum 1. März 2005;

Pfarrer Gerhard S c h ä f e r, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Oktober 2004;

Pfarrer Claus V o s s e n, Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Oktober 2004;

Verstorben ist:

Pfarrer i. R. Adolf S c h m i d t, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Dreis-Tiefenbach, Kirchenkreis Siegen, am 5. September 2004 im Alter von 95 Jahren.

Zu besetzen sind:**a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen/die Superintendenten zu richten sind:**

2. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Iserlohn, zum 1. Oktober 2004;

6. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Vlotho zum 1. Oktober 2004.

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen, Kirchenkreis Hamm, zum 1. Oktober 2004;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Welper, Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Oktober 2004;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rauxel, Kirchenkreis Herne, zum 1. Januar 2005.

Die Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Oktober 2004.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Iserlohn an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Angestellt sind:

Herr Christian Heidl ing, Hans-Ehrenberg-Schule, als Studienrat zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 6. September 2004;

Herr Markus Rupp recht, Lehrer z. A. i. E. an der Birger-Forell-Realschule, im Planstelleninhaber-verhältnis auf Lebenszeit als Lehrer i. E. mit Wirkung vom 6. September 2004.

Ernannt sind:

Ernannt ist Frau Jana Kettler, Birger-Forell-Realschule, zur Lehrerin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. September 2004;

Frau Studienrätin z. A. i. K. Gaby Liecker, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 6. September 2004.

Berufung zum Kreiskantor:

Herr Kantor Gerhard Marquardt ist mit Wirkung vom 16. Juli 2004 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Schwelm berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Bartelt/Schultze-Melling: „**Arbeitsrecht für Ihren Führungsalltag**“. Schwierige Situationen kompetent lösen; Campus Verlag; Frankfurt/New York 2004; 278 Seiten; 21,90 €, ISBN 3-593-37333-5.

Arbeitsrecht ist in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerschutzrecht – zu Recht. Andernfalls würde der privatrechtliche Grundsatz der Vertragsfreiheit ins Leere laufen, da der Arbeitgeber in der Regel wirtschaftlich überlegen ist. Dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes folgend, sorgt das Arbeitsrecht neben anderen Spezialgebieten wie Mietrecht für einen Ausgleich. Umfang und Grenzen dieses Ausgleichs sind zu diskutieren. Die Festlegung trifft der demokratische Gesetzgeber (aktuelles Beispiel: Kündigungsschutz in Kleinbetrieben).

Vor diesem Hintergrund haben Arbeitgeber erhöhte Sorgfalts- und Fürsorgepflichten zu beachten. Um diesen gerecht werden zu können, ist die Einnahme der Perspektive der Arbeitgeberseite hilfreich. Dies ist der Blickwinkel der Autoren *Bartelt* und *Schultze-Melling*. Sie betonen bereits im Titel, dass sie kein allgemeines juristisches Lehrbuch vorlegen wollen, sondern eine praktische Hilfe für Arbeitgeber und Vorgesetzte. Dieser Anspruch wird durchwegs erfüllt.

Der Leser erfährt in einem knappen allgemeinen Teil arbeitsrechtliche Grundbegriffe („Was Sie als Vorgesetzter über das Arbeitsrecht wissen sollten“). Die zu Beginn übliche Literaturliste wird hier durch einen gewichteten Überblick über verschiedenste Informationsquellen, vor allem im Internet, ersetzt. Es wäre schön, wenn dies bei Ratgebern Standard würde. Die folgenden, allgemeineren Erörterungen werden durch die im gesamten Band vorhandenen Rubriken „Beispiele“ und „Aus der Praxis“ um den Bezug zu derselben ergänzt. Beide erleichtern nicht nur dem Einsteiger die Aneignung der Materie. Hinzu kommt in allen Kapiteln eine sehr nützliche Rubrik „Checkliste“. Auch der Ungeübte kann damit die Übertragung des Stoffes auf konkrete Sachverhalte leisten.

Die folgenden sechs Kapitel nehmen sich konkreten Stationen des Arbeitslebens an, wie dem Bewerbungsgespräch, dem Arbeitsvertrag oder der Mitbestimmung. Die Überschriften führen ebenso wie das lobenswerte ausführliche Register schnell zum gewünschten Thema. Das letzte Kapitel enthält „Das ABC typischer Probleme“, welches mögliche Konfliktsituationen des Arbeitsalltags wie private Telefonate, Rauchen oder sexuelle Belästigung auflistet. Dem Thema Mobbing wird gar das gesamte vorletzte Kapitel gewidmet – wohl ein Tribut an den Zug der Zeit.

Unter hier wohlthuendem Verzicht auf einen größeren Fußnotenapparat wird der Leser insgesamt in hervorragender Art und Weise in Grundstrukturen und -probleme des Arbeitsrechts eingeführt. Arbeitsrecht ist jedoch – auch wegen der besonderen Bedeutung der Rechtsprechung – eine unübersichtliche, ausufernde Materie. Damit sind jedem schriftlichen Ratgeber Grenzen gesetzt, die den Gang zum Juristen nicht ersparen. Trotzdem kann der Band den in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Handelnden ein sinnvoller Helfer sein, um die verantwortungsvolle Situation als Arbeitgeber zu erfassen.

Es bleibt noch eine Weisheit zu wiederholen, auf welche die Autoren zu Beginn hinweisen (in etwa so): Eine Führungskraft zeichnet sich in erster Linie nicht etwa durch Rechtskenntnisse, sondern durch die Fähigkeit zur Kommunikation aus.

Dr. Arne Kupke

Sedmak, Clemens: „**Theologie in nachtheologischer Zeit**“; Matthias Grünewald-Verlag 2003; 211 Seiten; kartoniert; 24,80 €; ISBN 3-7867-2411-3.

Manche Bücher sind auf der Höhe der Zeit. Dieses gehört dazu. „Die Lage ist ernst. Und das ist gut so“

schreibt C. Sedmak, einer der jüngsten (katholischen) Theologieprofessoren unserer Tage (geb. 1971) mit einem Lehrstuhl für Erkenntnistheorie und Religionswissenschaft in Salzburg. Denn die Zeit, in der wir leben – diagnostiziert er – ist genauso eine nach-theologische Zeit, wie auch eine Zeit nach der Schallplatte, der Dampflokomotive oder der Schreibmaschine. Im Wissenschaftsbetrieb stehen die „harten“ Wissenschaften im Vordergrund (Biomedizin, Molekularbiologie etc.) und das religiös interessierte Publikum wendet sich immer mehr von der Lektüre theologischer Bücher ab und der religiösen bzw. pseudoreligiösen Ratgeberliteratur zu.

Sedmak ist weit davon entfernt, deswegen ins Lamentieren zu verfallen. Im Gegenteil: Genau dieser Umstand fordert und profiliert die Theologie und die TheologInnen auf neue Weise: „Eine sterbende Disziplin hat keine Zeit für Unwesentliches“ und: „Jetzt muss klar werden, welchen Dienst die Theologie an der religiösen Praxis, der wissenschaftlichen Gemeinschaft und an der sozialen Welt leistet“ (S. 211)

Natürlich kommt der Autor an der Kritik an dem derzeitigen Zustand der akademischen Theologie nicht vorbei und diese Kritik betrifft keinesfalls nur die katholischen Fakultäten: Die akademische Theologie führt einen Binnendiskurs, mit dem sie viel zu oft nur die Probleme löst, die sie selbst aufgeworfen hat.

Neben der Rede von der nachtheologischen Zeit zieht sich deshalb eine weitere Wendung zentral durch das ganze Buch: Theologie muss heute ihren Dienstcharakter betonen. Theologie muss so betrieben werden, dass sie für die Alltagspraxis der Glaubenden wie der Nichtglaubenden Folgen habe und Frucht bringe.

„In nachtheologischer Zeit sind die Selbstverständlichkeiten verloren gegangen. Es ist nicht mehr davon auszugehen, dass die Menschen zwischen dem Wort „Gott“ und „Filmstar“ unterscheiden können, oder zwischen „Wahrheit“ und „Macht“ oder zwischen „Vernunft“ und „Zynismus“ (S. 92).

Deshalb plädiert er für eine neue Bodenhaftung und Bescheidenheit der Theologie: Die Größe einer Theologin (Sedmak verwendet als Katholik hier konsequent die weibliche Form) zeige sich darin, dass sie sich theologisch auch kleinen Fragenstellungen widmet, die eben nicht nur aus der akademischen Gemeinschaft kommen. Sie muss „inmitten“ arbeiten, „en situation“. Wenn die Menschen fragen: „Ist Aids eine Strafe Gottes“ so muss die Theologie solche Situationen deuten können.

Die Dienstfunktion der Theologie äußert sich heute in der Entwicklung kleinerer und regionaler Theologien, die das Besondere eines kulturellen Kontextes ernst nehmen können. „Ich will theologische Systeme keineswegs herabmindern. (. . .) Aber große Systeme haben auch ihren Preis. (. . .) Die Rede von Gott in nachtheologischer Zeiten wird vor allem für die Zwecke der Vermittlung bescheidener und konkreter werden müssen (S. 117).

Er plädiert dafür, Theologie als Kontrastwissenschaft zu verstehen, die am Primat des Reichs Gottes und

der Praxis Jesu ausgerichtet ist und von daher eine Einladung darstellt zur Konstitution einer Kontrastpraxis. Theologie baut dadurch an einer „Kultur der Menschlichkeit“, die die „Logik der Welt“ an vielen Stellen bricht bzw. bereichert.

Sedmak argumentiert genau, belesen und äußerst kenntnisreich. Sein Buch hat bereits eine große Leserschaft gefunden und verdient eine ernsthafte Auseinandersetzung. Für uns Theologinnen und Theologen, die wir vor Ort arbeiten, lassen sich viele Impulse direkt in Bezug setzen zu unserer Predigtpraxis. Müssen wir nicht auch an vielen Stellen kontextueller reden, aus den Fragen der Menschen heraus und nicht an den Fragen der Menschen vorbei Theologie denken und entfalten?

Antje Rösener

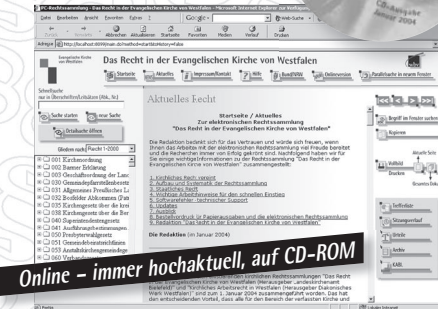
Hahn/Henkys (Hg.): **„Liederkunde zum Evangelischen Gesangbuch“**; Heft 9; Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2004; 96 Seiten; kartoniert; 12,90 €; ISBN 3-525-50332-6.

Es ist schon das 9. Heft der **„Liederkunde“**, das im Kirchlichen Amtsblatt angezeigt und zum Gebrauch im Leben der Gemeinden unserer Kirche empfohlen wird. Gewiss hätte mancher gern einen vollständigen Band mit *sämtlichen* Gesangbuchliedern schnell zur Hand, doch haben Produktion, Vertrieb und Erwerb einzelner Hefte einen unschätzbaren Vorteil: Man kann *aus einer Auswahl* auswählen, sich jeweils ein Lied herausuchen und, „was es leistet“ und umfasst, in Gottesdienst und Andacht, Unterricht und Leben der Kirchengemeinde umsetzen. Diesmal sind es 19 Gesangbuchlieder der Bereiche „Tageszeiten“, „Schöpfung“ und „Sterben und ewiges Leben“; darunter Lieder wie „Geh aus, mein Herz und suche Freud“ (EG 503), „Wir pflügen und wir streuen“ (EG 508), „Weißt du, wie viel Sternlein stehen“ (EG 511). Eine Leseprobe aus dem zuletzt genannten Bereich „Sterben und ewiges Leben“: „Aus der Sicht moderner Welterfahrung scheint der Himmel ‚als Schutzzone unserer Zukunft zerstört‘ zu sein. Wird, wer die Zwiespältigkeit und Zerrissenheit der Welt nicht aushält, nicht eher in Depression, in Aggression oder in die Sucht getrieben als in die Sehnsucht nach Gotteschau? Bieten Esoterik, Cyberspace und Konsum nicht ‚Himmels‘erfahrungen auf der Erde? Theologische Fragen schließen sich an: Wo bleibt in diesem Lied die Nächstenliebe? Wo bleiben Weltverantwortung und Engagement für gesellschaftliche Veränderung, die sich von biblischer Hoffnung nähren? Wo bleiben Freude an der Schöpfung und Dankbarkeit für dieses Leben? [. . .] Das fremde Lied, das heute fast nie gesungen wird, [. . .] hält die anstößige Erinnerung wach, dass es eine ‚Intimität mit Gott geben könnte, die alles menschliche Fassungsvermögen übersteigt‘ und dass Glaubende zwar in der Welt leben, aber nicht *von der Welt* sind (Joh 17,16)“ (S. 67 f., zu EG 517).

Alexander Völker

Kirchenrecht „Westfalen“ digital

Die elektronische Rechtssammlung umfasst über 350 Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen. Zusätzlich enthält sie wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.



Online – immer hochaktuell, auf CD-ROM

mit kirchlichem Arbeitsrecht

Plus zur Printausgabe:

- Stichwörter zu allen Rechtsnormen
- Urteile der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Links zum Kirchlichen Amtsblatt
- Archiv mit wichtigen außer Kraft getretenen Rechtsvorschriften

Das besondere Plus

Für kirchliche und diakonische Stellen und Personen aus dem EkvW-Bereich

- Kostenlose Recherche über das staatliche Recht

Plus der Technik:

- Schnellsuche
- Volltextrecherche über komfortable Detailsuche
- Sprung über Links auf zitierte Rechtsnormen, Artikel, Paragraphen und zum KABI.
- Dokumentierter Sitzungsverlauf
- Übernahme von Texten nach Word etc.

Technische Voraussetzungen/Lizenzbedingungen/Bestellvordruck unter www.kirchenrecht-ekvw.de

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung **(0521/594-129)**

Ja, ich bestelle _____ Expl. der CD-ROM Einzelplatzversion zum Halbjahrespreis von **30,00 €**. incl. Onlinenutzung für einen Arbeitsplatz zzgl. Verpackungs- und Portokosten und Updates. (ohne Bezug einer Papier-Loseblattausgabe.)

Ja, ich bestelle _____ Expl. der CD-ROM Einzelplatzversion zum Halbjahrespreis von **10,00 €**. incl. Onlinenutzung für einen Arbeitsplatz (**vergünstigter Preis nur bei Abnahme einer Papier-Loseblattausgabe**) zzgl. Verpackungs- und Portokosten und Updates.

Ja, ich bestelle Mehrfachlizenz – Onlinenutzung – für eine Institution 150,00 € halbjährlich.

Ja, ich bestelle Institutionenlizenz – Onlinenutzung – 400,00 € halbjährlich.

Alle Produkte der elektronischen Rechtssammlung sind kündbar bis zum 15.11. zum Jahresende.

Name _____ Institution _____

Straße/Nr. _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____ Datum/Unterschrift _____

Oder bestellen Sie bitte bei:

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Großbegödinghaus, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon: 05 21/5 94-3 24

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Schneider, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Tanja.Schneider@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2003 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich